Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2556**
16. Wahlperiode 08. 09. 2006

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2451 –**

Vermögensfreibeträge für die Altersvorsorge nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde in § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II bestimmt, dass vom Vermögen der Antragstellenden bzw. Beziehenden von Leistungen nach dem SGB II abzusetzen sind „geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 250 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 16 250 Euro nicht übersteigt.“

Im Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) ist in § 165 Abs. 3 im Widerspruch dazu geregelt: „Der Wert der vom Ausschluss der Verwertbarkeit betroffenen Ansprüche darf 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des Versicherungsnehmers und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 13 000 Euro nicht übersteigen.“

1. Welche Konsequenzen für die betroffenen Personen hat die widersprüchliche Rechtslage?

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung, dass damit die mit dem Fortentwicklungsgesetz vorgenommene Erhöhung der Freibeträge für die private Altersvorsorge nicht rechtswirksam werden kann?

3. Wie gedenkt die Bundesregierung die widersprüchliche Rechtslage aufzuheben und die Rechtswirksamkeit der Erhöhung der Freibeträge für die private Altersvorsorge herzustellen?

Im Vorgriff auf die vorgesehene Anpassung des § 165 Abs. 3 VVG an die Neuregelung in § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, die sich derzeit noch im parlamentarischen Verfahren befindet, hat die Bundesregierung mit der Bundesagentur für Arbeit

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 7. September 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

folgende Absprachen getroffen, die die Umsetzung der neuen Vermögensfreibeträge für Arbeitslosengeld-II-Bezieher sicherstellen:

Für den Fall, dass das Vermögen den Grundfreibetrag nach der neuen Rechtslage übersteigt, wird dem Leistungsempfänger die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu erklären, dass übersteigende Vermögensteile bis zum neuen Höchstbetrag für den Altersvorsorgefreibetrag der Alterssicherung zugeführt werden. Diese Überlegungsfrist gilt auch für Personen, die erstmals ab dem 1. August 2006 einen Antrag auf Grundsicherungsleistungen stellen.

Für die Erhöhung des Vermögensfreibetrages von 200 Euro auf 250 Euro pro Lebensjahr wird für die Zeit, während der das SGB-II-Fortentwicklungsgesetz bereits in Kraft ist, die entsprechende Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes aber noch nicht, über die Härteregelung des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II sichergestellt, dass das den neuen Grundfreibetrag übersteigende Vermögen bis zur Höhe des neuen Altersvorsorgefreibetrages im Rahmen der Hilfebedürftigkeit nicht berücksichtigt wird, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Erklärung abgegeben hat, diese Vermögensteile der Alterssicherung zuführen zu wollen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die verstärkte Altersvorsorge nach Inkrafttreten der Neuregelung im Versicherungsvertragsgesetz in Anspruch genommen werden kann.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333